

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernates 1.3 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 437	02.01.1996	Redaktion: E. Groteclaes
S. 1532		Telefon: 80-4040

Beitragsordnung der Studentinnenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)

Inhaltsübersicht

- § 1 Beitragszweck und Beitragspflicht
- § 2 Höhe des Beitrags
- § 3 Erhebung und Fälligkeit
- § 4 Studentischer Hilfsfond
- § 5 Mittelverwendung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Die Studentinnenschaft der RWTH erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern den Studentinnenschaftsbeitrag.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die beurlaubten Studentinnen. Die zur Ableistung des Zivildienstes oder des Grundwehrdienstes beurlaubten Studenten sind von der Zahlung des Studentinnenschaftsbeitrages befreit.

§ 2

Höhe des Beitrags

- (1) Der Studentinnenschaftsbeitrag beträgt DM 15,30
- (2) Er gliedert sich in folgende Teilbeträge:

A) für den Allgemeinen Studentinnenausschuß (AStA) als Beitrag für	
Aa) den AStA	DM 8,60
Ab) den Studentinnensport	DM 2,20
Ac) die Kindertagesstätte Schloßstr.	DM 0,80
Ad) für die Kinderbetreuungseinrichtung Augustinerbach	DM 0,50
Ae) die Vertretung der ausländischen Studentinnen	DM 0,20
Af) den Studentischen Hilfsfonds	DM 1,00
B) für die Fachschaften	DM 2,00

§ 3

Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Studentinnenschaftsbeitrag wird von der Hochschule kostenfrei erhoben und mit Ausnahme des Teilbeitrags Af) an den AStA abgeführt.
- (2) Der Studentinnenschaftsbeitrag wird jeweils fällig
 - a) mit der Einschreibung,
 - b) mit der Rückmeldung,
 - c) mit der Beurlaubung.
- (3) Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht.
- (4) Der Studentinnenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der nach §4 zu bildende Ausschuß des Studentinnenparlaments.

§ 4

Studentischer Hilfsfond

- (1) Der Teilbetrag Af) wird von der RWTH auf einem gesonderten Konto verwaltet.
- (2) Über die Vergabe von Mitteln aus dem studentischen Hilfsfond entscheidet ein Ausschuß des Studentinnenparlaments unter Mitwirkung der RWTH und des AStA.
- (3) Der Ausschuß des Studentinnenparlaments hat 5 Mitglieder.

§ 5

Mittelverwendung

Der AStA verwendet die Studentinnenschaftsbeiträge gemäß der Finanzordnung der Studentinnenschaft der RWTH in eigener Verantwortung.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese genehmigte Beitragsordnung tritt in Kraft am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH.
- (2) Alle früheren Beitragsordnungen der Studentinnenschaft treten damit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentinnenparlaments vom 01.02.1995 sowie des Rektorats vom 28.06.1995.

Aachen, den 02.01.1996

gez. Habetha